

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Dieser Erlaß geht weit über die Bedeutung einer Weisung an die Superarbitrierungskommissionen hinaus, er trägt grundsätzlichen Charakter an sich und bildet eine wertvolle Bürgschaft für den sozialen Geist, welcher in der militärischen Zentralstelle dormalen herrscht. Die Analogie mit dem Arbeiterunfallversicherungsgesetz, welches die Rente genau nach Schädigung der verbleibenden Erwerbsfähigkeit bei teilweiser Erwerbsunfähigkeit abstuft, springt in die Augen.

Das deutsche Militärversorgungsgesetz vom 31. Mai 1906 ruht auf diesem Grundsatz, anerkennt einen Anspruch auf Invalidenpension schon dann, wenn die Erwerbsfähigkeit um mehr als 10% geschädigt ist und stuft das Ausmaß der Pension nach dem Schaden der Erwerbsfähigkeit in Prozenten der Vollrente ab. Bei Bemessung der Rente wird der Beruf des Pensionsberechtigten vor seiner Einreihung in den Militärdienst in Rücksicht gezogen. Zu erwägen bleibt hier, ob die Abstufung der Invalidenpension nach dieser bis ins kleinste gehenden prozentuellen Berücksichtigung der Schwächung der Arbeitskraft des Invaliden zu berechnen wäre oder ob etwas umfassendere Grenzen gezogen werden sollen und die Bemessung der Pension zwischen 10 und 100% der Schädigung der Erwerbskraft in etwa 3 bis 4 Klassen einzuteilen wäre. Dem Vernehmen nach hat dieser Gesichtspunkt auch in Deutschland Beachtung gefunden, weil die technische Gliederung der genau nach Prozenten zu bemessenden Minderung und Erhöhung der Erwerbsfähigkeit und die darauf gestützte Bemessung der Invalidenrente sehr schwierig (um nicht zu sagen willkürlich und schematisch) ist.

8. Ausmaß der Rente.

Wenn die Rente für die aus bürgerlichen Berufen stammenden Invaliden unter Berücksichtigung ihrer bisherigen zugehen, damit eine Schädigung der Mannschaft zuversichtlich vermieden werde. Vorzumerken beim § 54 der Superarbitrierungsvorschrift für das k. u. k. Heer.

(Verlautbart im Beiblatt Nr. 6 von 1915 zum Verordnungsblatt für das k. u. k. Heer und als Erlaß vom 15. Feber 1915 Dep. X a Nr. 1218 des Ministeriums für Landesverteidigung im Beiblatt Nr. 7 v. 1915 zum Verordnungsblatt für die k. k. Landwehr.)